

# PRAKTIKANTEN - VEREINBARUNG ab 1. Mai 2018

(mit landwirtschaftlichen Betrieben)

abgeschlossen zwischen  
dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin

NAME: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

ADRESSE (Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

und dem Schüler/der Schülerin

NAME: \_\_\_\_\_ geboren am : \_\_\_\_\_

**vertreten durch**

(Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten)

NAME: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

ADRESSE (Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

für die Dauer der Praktikums­tätigkeit von \_\_\_\_\_ Wochen in der Zeit

vom : \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin ist einverstanden, dass der/die oben genannte Schüler/in in seinem Betrieb als Praktikant/in in Erfüllung des Pflichtpraktikums tätig ist. Das heißt, die konkrete Beschäftigung liegt nicht im Interesse der Arbeitsleistung gegen Entgelt, sondern im Interesse des Auszubildenden, damit sich dieser im Sinne der schulrechtlichen Ausbildungsvorschriften praktische Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen kann. Innerhalb des ersten Monats kann das Praktikantenverhältnis beidseitig aufgelöst werden.

Ein Dienstverhältnis als Lehrling, Arbeiter/in oder Angestellte/r wird nicht begründet. Daher hat der/die Schüler/in auch keinen Anspruch auf einen Lohn bzw. eine Lehrlingsentschädigung. Gemäß § 7 Abs. 3 des Kollektivvertrages für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe im Bundesland Kärnten wird für die Dauer der einmonatigen praktischen Tätigkeit eine Praktikantenentschädigung in der Höhe von **EUR 511,06** inklusive anteiliger Sonderzahlungen, für die darüber hinaus gehende praktische Tätigkeit eine Praktikantenentschädigung in der Höhe von **EUR 600,50** zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen gewährt. Die sonstigen Bestimmungen des Kollektivvertrages finden keine Anwendung.

Da der Praktikant/die Praktikantin in keinem Dienstverhältnis steht, ist diese/r auch nicht an feste Dienststunden gebunden. Er/sie unterliegt insofern den betrieblichen Ordnungsvorschriften und der betrieblichen Weisungsgebundenheit, als dies unter Berücksichtigung der betrieblichen Organisation und zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf maximal 40 Stunden betragen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
Betriebsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Praktikant/in